



Volle Aufmerksamkeit

MaRisk-Novelle 2016, SREP-Bescheide, BCBS 368 (IRRBB)

von Prof. Dr. Konrad Wimmer

Mit dem am 19. Februar 2016 veröffentlichten Entwurf zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die 5. Novelle zur MaRisk eingeleitet.¹ Im Juni hat die BaFin hierzu einen Zwischenentwurf an die Bankwirtschaft versendet. Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, dass dieser der zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vorliegenden Endfassung weitestgehend entspricht. Außerdem werden die aktuell von der Bankenaufsicht versendeten SREP-Bescheide und die künftigen Regelungen zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beleuchtet.

MaRisk-Novelle 2016

Wie schon in den msgGillardon-News 02/2016 beschrieben, beinhaltet die Novelle 2016 im Unterschied zu anderen Novellen vermeintlich wenige markante Änderungen, jedoch von der Zahl her umfangreiche Neuerungen. Als markant sind insbesondere die Berücksichtigung des Baseler Papiers zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239), die Verankerung einer angemessenen Risikokultur und die Verschärfung der Regelungen zu Auslagerungen im Modul AT 9 einzustufen. Von den mit dem Zwischenentwurf beabsichtigten Änderungen sind die Folgenden hervorzuheben:

¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016 v. 19. Februar 2016.

- > Die Begriffsfassung **systemrelevanter** Institute nach MaRisk folgt der KWG-Definition (vgl. auch global systemrelevante Institute = § 10f KWG; anderweitig systemrelevante Institute = § 10g KWG).² Der Begriff „große und komplexe“ Institute wurde entsprechend durch systemrelevante Institute ersetzt.
- > AT 4.1 (**Risikotragfähigkeit - RTF**) wird zu Präzisierungen und Ergänzungen führen: Gegenüber dem bisher veröffentlichten Entwurf wird - bezogen auf die Methodenentwicklung und Validierung - die angemessene Unabhängigkeit anstelle der zunächst geforderten prozessualen und organisatorischen Trennung genügen (AT 4.1 Tz. 10). Stützt sich die Risikoermittlung auf Berechnungen Dritter, was in der Praxis häufig in Zusammenhang mit Fonds zutrifft, so müssen sich die Institute hierzu aussagekräftige Informationen (wesentliche Annahmen und Parameter) vorlegen lassen (AT 4.1 Tz. 9).
- > Die in Anlehnung an BCBS 239 formulierten Anforderungen an die **Risikodatenaggregation** (AT 4.3.4) gelten zwar ausschließlich für global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute (AT 1 Tz. 6). Gleichwohl müssen sich auch die nicht unmittelbar betroffenen Institute mit der Erwartungserhaltung der Aufsicht auseinandersetzen, dass Risikoberichte kurzfristig, das heißt im Regelfall innerhalb von zwei Wochen, erstellt werden müssen. Das neue Modul BT 3 Anforderungen an die **Risikoberichterstattung** betrifft demzufolge auch alle Institute. Neu ist gemäß des nun vorliegenden Zwischenentwurfs, dass hier die Berichtspflichten der Compliance-Funktion (mindestens jährlich sowie anlassbezogen) und des zentralen Auslagerungsmanagements in die entsprechenden MaRisk-Abschnitte verschoben wurden (AT 4.4.2 Tz. 7, AT 9 Tz. 13) und die ursprünglich vorgesehene Berichtspflicht der Markt- und Handelsbereiche gestrichen wurde.
- > Die **Outsourcing-Regelungen werden**, bezogen auf **Software**, wie folgt präzisiert: Software, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt wird oder für bankgeschäftlichen Aufgaben wesentlich ist, ist als Fremdbezug einzu-stufen. Davon sind Unterstützungsleistungen beim Bezug, der Anpassung und dem Betrieb der Software, wie zum Beispiel Testvorgänge, abzugrenzen, die als Auslagerung zu qualifizieren sind (AT 9 Tz. 1). Der Auslagerung von **Kontrollbereichen** werden auch dem Zwischenentwurf zufolge enge Grenzen gesetzt: Outsourcing der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Innenrevision ist nur bei unwesentlichen Tochterinstituten innerhalb einer Institutsgruppe zulässig, wenn das Mutterinstitut die Auslagerung übernimmt (AT 9 Tz. 5). Diese für die Leitung eines Instituts wichtigen Steuerungsinstrumente dürfen damit generell nicht dem direkten Zugriff des Instituts entzogen sein.

SREP-Bescheid 2016 für LSI

Im Juli hat die Bankenaufsicht die ersten SREP-Bescheide an die Less Significant Institutions (LSI)³ versendet, die zu Eigenkapitalzuschlägen geführt haben. Der Eigenkapitalzuschlag setzt sich dabei aus zwei verschiedenen Zuschlägen additiv zusammen [vgl. nachfolgend a) und b)]. Er dient der Umsetzung des Säule-1-Plus-Ansatzes, der vereinfacht formuliert dazu dienen soll, die nicht schon in der Säule 1 über die CRR erfassten wesentlichen Risiken, die in der Säule 2 („MaRisk“) berücksichtigt werden, einem aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalzuschlag zuzuführen. Die Zuschläge erhöhen die bisherige harte Gesamtkapitalquote in Höhe von 8 Prozent (zum Beispiel von 8 Prozent auf 10,5 Prozent).

a) Im besonderen Fokus der Aufsicht steht dabei die (indirekte) Eigenkapitalunterlegung des Zinsänderungsrisikos, das anhand des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks („+/- 200 bp“) gemessen wird. Die Aufsicht legt dabei die folgende Matrix zugrunde (siehe Tabelle 1):

2 Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 07/2016, S. 66: „Ein Institut gilt als systemrelevant, wenn seine Zahlungsunfähigkeit das Funktionieren des Finanzsystems oder wesentlicher Teile davon gravierend beeinträchtigen würde und zudem negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft hätte.“

3 VGL. Artikel 6 SMM-Verordnung

		Negative Barwertänderung (+/- 200 bp)/Gesamtrisiko (RWA)			
		0-2,75 %	> 2,75 % - 3,75 %	> 3,75 % - 4,75 %	> 4,75 %
ZÄR (qual.) Risiko- profil- note	A	0 %	1 %	1,50 %	2 %
	B	0,50 %	1,25 %	1,75 %	2,50 %
	C	1 %	1,50 %	2 %	3 %
	D	1,5 %	2 %	2,50 %	3,50 %

Tabelle 1: Eigenkapitalzuschlag Zinsänderungsrisiko

Die Risikoprofilnote ist den Instituten (zum Beispiel) aus ihrem jeweiligen aufsichtsrechtlichen Jahresgespräch bekannt. Der Zuschlag auf die Eigenkapitalquote ergibt sich aus der Relation des durch negative Barwertänderung des zinsabhängigen Gesamtbankvermögens induzierten Eigenkapitalverlustes beim Zinsschock bezogen auf die RWA gemäß CRR.⁴ Ein hoher Gesamtrisikowert (gemessen durch die Risk Weighted Assets [RWA]) wirkt damit im Vergleich zu einem geringen Gesamtrisikowert sogar dämpfend auf die zusätzliche Kapitalanforderung für Zinsänderungsrisiken.

b) Die Aufsicht ermittelt anhand einer weiteren Matrix einen Eigenkapitalquotenzuschlag für weitere wesentliche Risiken, die nicht schon in der Säule 1 (CRR) berücksichtigt sind. Die Risikoprofilnoten beziehen sich auf die Qualität des ICAAP und die Internal Governance (IG), wobei dem Vernehmen nach die schlechteste der beiden Einzelnoten maßgeblich ist.

		Weitere wesentliche Nicht-Säule-1-Risiken/Gesamtrisiko (ICAAP)			
		0-5 %	> 5 %-15 %	> 15 %-45 %	> 45 %-100 %
ICAAP/ IG Risiko- Profil- note	A	0 %	0,50 %	1,50 %	3 %
	B	0,25 %	1 %	2 %	4 %
	C	0,50 %	1,50 %	2,50 %	5 %
	D	1 %	2 %	3 %	6 %

Tabelle 2: Eigenkapitalzuschlag weitere Risiken

Unter Gesamtrisiko wird laut Deutscher Bundesbank die einfache Summe aller Risiken aus dem ICAAP des Instituts verstanden, also ohne die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten.⁵

c) Weiter wurde mit den SREP-Anschreiben ein Schreiben zur bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelkennziffer versendet. Diese Anforderung soll die Eigenmittelausstattung dokumentieren, die das Institut aus Sicht der Aufsicht langfristig anstreben muss. Hierzu wird die in a) und b) beschriebene SREP-Eigenkapitalanforderung um eine Eigenkapitalanforderung erhöht, die Stresseffekte aus der Niedrigzinsumfrage 2015 (NZU), bezogen auf die Szenarien zum Zinsänderungsrisiko (+/- 200 bp Zinsschock), zum Kreditrisiko (2. Szenario) und zum Marktrisiko abdecken soll. Die GuV-Auswirkung wird wiederum – analog zum oben dargestellten Vorgehen im Zinsänderungsrisiko – in Relation zum Gesamtrisiko (RWA) gesetzt (vgl. Tabelle 3).

0-0,5 %	> 0,5 %-1 %	> 1 %-2,5 %	> 2,5 %-5 %	> 5 %-10 %	> 10 %
0 %	0,40 %	0,80 %	1,60 %	3,30 %	7,50

Tabelle 3: NZU-Auswirkung auf die GuV/Gesamtrisiko (RWA)

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Gesamtwirkung: Die Säule-1-Plus-Anforderungen aus a) und b) entsprechen einer harten Eigenkapitalanforderung, deren Nichteinhaltung unmittelbar aufsichtsrechtliche Sanktionen (§ 45 KWG) hervorruft. Demgegenüber dient der Stresspuffer aus c) zur Abfederung von Verlusten im Stressfall, dessen Unterschreitung keine automatischen bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen hervorruft, wohl aber zur Erhöhung der Aufsichtsintensität führt. Der Stresspuffer-Zuschlag kann mit dem Basel-III-Kapitalerhaltungspuffer (vgl. KWG § 10c) verrechnet werden, tritt also nicht additiv hinzu.

4 Vgl. Vortrag SREP-Kapitalfestsetzung – Methodik für weniger bedeutende Institute von Sören Wieck, Deutsche Bundesbank, 4. Mai 2016. Gegebenenfalls wird in der konkreten Festsetzung durch die Aufsicht auf das Gesamtrisiko im Sinne der Säule 1 abgestellt.

5 Vgl. Fußnote 4.

Die Eigenkapitalanforderung sei an einem einfachen Beispiel skizziert: Die Säule-1-Plus-Anforderung wird auf das Kernkapital beziehungsweise das harte Kernkapital proportional übertragen – entsprechend den bekannten einzuhaltenden Kapitalanforderungen [8 Prozent Eigenmittelquote; 6 Prozent Kernkapitalquote (= 0,75 * 8 Prozent); 4,5 Prozent harte Kernkapitalquote (= 0,75 * 6 Prozent)].⁶

	Eigenkapitalquote	Davon 75 % Kernkapital	Davon 75 % hartes Kernkapital
Ausgangsgrößen	8,00 %	6,00 %	4,50 %
ZÄR gemäß a)	2,00 %	1,50 %	1,13 %
sonstige wesentliche Risiken gemäß b)	0,50 %	0,38 %	0,28 %
Gesamt	10,50 %	7,88 %	5,91 %

Daraus ergibt sich:

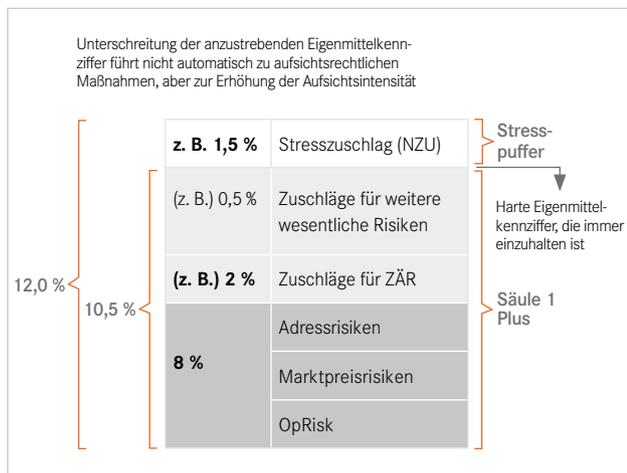


Abbildung 1: SREP Säule 1-Plus-Ansatz

Insgesamt sollten die Institute überprüfen, welche Risiken tatsächlich als wesentlich in der Säule 2 eingestuft werden, da die Aufsicht im SREP hierfür ebenfalls eine harte Eigenkapitalanforderung stellt. Zum Beispiel ist unseres Erachtens zu prüfen, ob das Vertriebsrisiko (Geschäftsrisiko) tatsächlich als eigenständige wesentliche Risikoart dargestellt wird oder ob es nicht zielführender ist, diesem zweifelsfrei bestehenden Risiko dadurch Rechnung zu tra-

gen, dass – Going-Concern-Ansatz im Sinne des RTF nach MaRisk unterstellt – der Plangewinn entsprechend mit einem nachprüf- baren Abschlag versehen wird.⁷ Überdies sollten Institute prüfen, inwieweit Entlastungspotenziale in der RTF identifiziert werden können (zum Beispiel risikoartenspezifische Parametrisierung).

Künftige bankaufsichtsrechtliche Abbildung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die aufsichtsrechtliche Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch („IRRBB“) nunmehr verbindlich fixiert (BCBS 368). Die bisherigen, noch aus dem Jahr 2004 stammenden „Principles for the management and supervision of interest rate risk“ (IRR Principles) wurden hiermit verändert.

Damit verbunden ist eine erhöhte Erwartungshaltung der Aufsicht an den Risikomanagementprozess für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, der unter anderem die Generierung von Zinsschock-Szenarien und Modellierungsannahmen im variablen Geschäft betrifft.

Erweiterte Offenlegungsverpflichtungen sollen zu einer verbesserten Konsistenz, Transparenz und Vergleichbarkeit im Zinsänderungsrisikomanagement führen. Dies schließt quantitative Offenlegungsverpflichtungen auf der Basis üblicher Zinsschockszenarien ein. Hervorzuheben ist der Begriff der „Ausreißerbank“, der in doppelter Hinsicht verschärft wurde: erstens wird die bisherige Schwelle von 20 Prozent Barwertverlust auf 15 Prozent gesenkt, und zweitens wird dieser barwertige Verlust auf das Kernkapital bezogen. Künftig sind sechs statt bisher zwei Zinsschock-Szenarien abzubilden (Parallelverschiebung nach oben; Parallelverschiebung nach unten; Versteilerung der Zinsstrukturkurve; Verflachung der Zinsstrukturkurve; kurzfristiger Zinsanstieg; kurzfristiger Zinsrückgang). Für die Ausreißerdefinition wird auf den höchsten Risikowert der sechs Szenarien abgestellt.

⁶ Vgl. Fußnote 4.

⁷ Vgl. hierzu Wimmer, Geschäfts-/Vertriebsrisiko: Definition und Überblick, in: FLF 01/2016, S. 6-11.

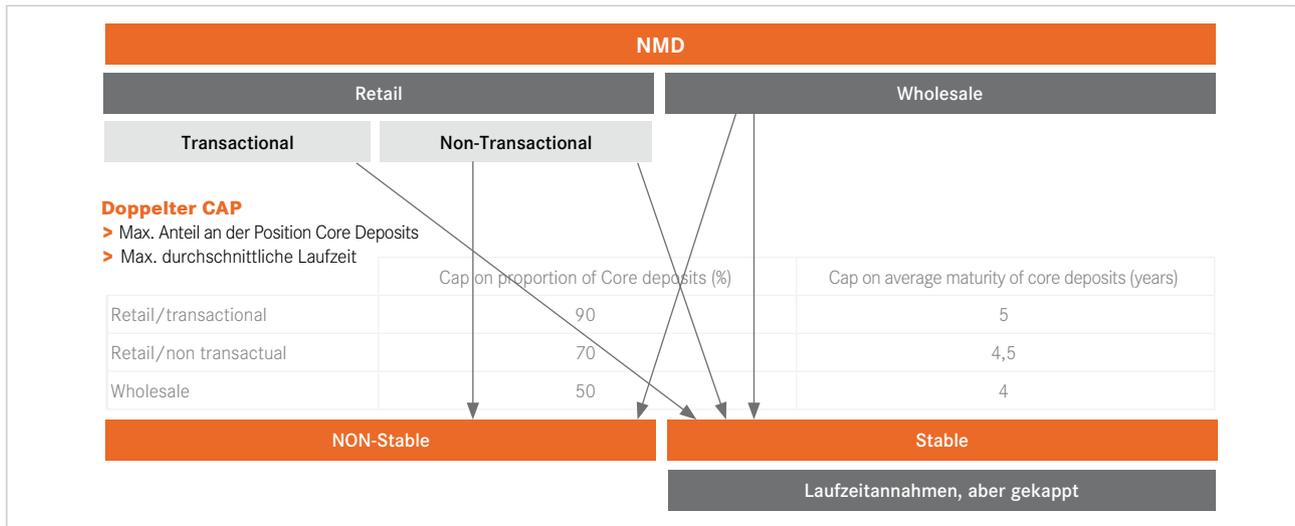


Abbildung 2: Modellierung der Non-Maturity-Deposits nach BCBS 368

Die Umsetzung erwartet der Baseler Ausschuss von den Instituten bis 2018 (bei Instituten, deren Geschäftsjahr am 31.12. endet, wird die Offenlegung zum 31.12.2017, die im Jahr 2018 erstellt wird, auf Basis der neuen Vorgaben erwartet).

Eine zentrale Anforderung ist mit der Modellierung der Non-Maturity-Deposits (NMD) verbunden. NMDs müssen in Retail- und Wholesale-Geschäft differenziert werden. Im Retail-Geschäft wird zwischen Transaktionskonten und Nicht-Transaktionskonten differenziert, wobei sich Erstgenannte dadurch auszeichnen, dass zum Beispiel die Gehaltseingänge gebucht werden. Das Wholesale-Geschäft betrifft Einlagen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Einzelkaufleuten.

Auf dieser Basis erfolgt für jede der Kategorien die Identifizierung eines stabilen und eines nichtstabilen Teils, wobei hier auf die Volumenschwankungen der letzten zehn Jahre abgestellt wird. Stabil ist der Teil der NMD-Position, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht von den Kunden zurückgefordert wird; davon wird aber nur der Teil den Core-Deposits zugerechnet, der auch bei signifikanten Änderungen des Zinsumfeldes zu keiner Zinsanpassung führt („Bodensatz“).

In diesem Zusammenhang sind mehrere Kappungsgrenzen zu beachten: So können beispielsweise nur bis zu 50 Prozent der Einlagen aus dem Wholesale-Geschäft zu den „Core“-Einlagen gerechnet

werden, und das auch nur bezogen auf eine maximale durchschnittliche (über Verhaltensannahmen wie den gleitenden Durchschnitt abgeleitete) Laufzeit von vier Jahren. Die durchschnittliche Laufzeit von vier Jahren würde damit überschlägig bei einer Gleitzinmischung von 100 Prozent gleitend acht Jahre eingehalten.

Zusammengefasst gilt damit der folgende Zuordnungsmechanismus⁸ (siehe Abbildung 2). Die Core-Deposits können analog der Vorgehensweise bei der Methode der gleitenden Durchschnitte den definierten Laufzeitbändern zugeordnet werden, während die Non-Core-Deposits als kurzfristig fällig einzustufen sind.

Künftig wird man – entgegen der bisherigen Praxis der deutschen Bankaufsicht – die Margen und Spreadkomponenten für die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch herausrechnen können. Das heißt, entweder wird der Brutto-Gesamtbank-Cashflow mit der risikobehafteten Zinskurve diskontiert oder der Netto-Gesamtbank-Cashflow mit der risikolosen Zinskurve (zum Beispiel OIS-Kurve) abgezinst.

Ansprechpartner



Prof. Dr. Konrad Wimmer

Executive Partner,
Business Consulting

> +49 (0) 89 / 943011 - 1539

> konrad.wimmer@msg-gillardon.de

⁸ Quelle: BCBS 368, S.26. In der Kategorie „stable“ darf nur der Teil den Core-Deposits zugerechnet werden, der auch bei signifikanten Änderungen des Zinsumfeldes zu keiner Zinsanpassung führt.